



Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2021

Erbschaftsteuer/Bewertungsrecht



Dr. Elke Lehmann, StBin

1

“Eva Renner und ihr Testament“

I. Persönliche Verhältnisse

Eva Renner (geboren am 12.01.1955), die bis Ende 2019 erfolgreich als Innendesignerin tätig war, verstarb am 31.03.2021 plötzlich und unerwartet im Alter von 66 Jahren. Eva Renner war seit 2015 verwitwet. Sie hatte ihren Wohnsitz in Untertürkheim, Weinbergweg 10 und wohnte in einem idyllisch gelegenen Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 300 m².

Als einzige Verwandte leben noch ihre leibliche Tochter Ariane Renner (geboren am 16.07.1979) und ihre Enkeltochter Pauline Renner (geboren am 19.01.2001). Ariane Renner wohnt in einer Mietwohnung in Stuttgart und ist als Rechtsanwältin tätig. Die Enkeltochter wohnt in Passau und studiert dort Medizin.

Eva Renner hatte durch formwirksam errichtetes und nachfolgend auszugsweise dargestelltes Testament vom 01.02.2020 folgende Regelungen getroffen:

Zu meiner Alleinerbin berufe ich meine Tochter Ariane Renner. Zu Lasten der Alleinerbin setze ich folgendes Vermächtnis aus:

Meinem Freund Guido Frinken räume ich zur Sicherung seines Lebensunterhalts den lebenslänglichen und unentgeltlichen Nießbrauch an den Mieterträgen an dem Grundstück in Untertürkheim, Rathausplatz 1, ein.

Ariane Renner hat das Erbe angenommen und kommt ihrer Verpflichtung aus dem Vermächtnis in vollem Umfang nach.

II. Nachlass der Eva Renner

Der Nachlass der Erblasserin setzt sich wie folgt zusammen:

1. Einfamilienhausgrundstück in Untertürkheim, Weinbergweg 10

Für das zu eigenen Wohnzwecken genutzte, lastenfreie Einfamilienhausgrundstück wurde auf den Todestag der Grundbesitzwert gem. § 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 157 BewG gesondert festgestellt. Der nach den §§ 189 ff. BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 900.000 €. Ein niedrigerer gemeiner Wert nach § 198 BewG wird nicht nachgewiesen.

Wegen der fantastischen Lage beabsichtigt Ariane Renner, in das Haus selbst einzuziehen. Nach dem Tod ihrer Mutter ließ Ariane Renner noch notwendige Renovierungsarbeiten vornehmen und zog dann am 01.07.2021 in das Haus ein und nutzt es nunmehr zu eigenen Wohnzwecken.

2

“Eva Renner und ihr Testament“

2. Grundstück in Untertürkheim, Rathausplatz 1

Das Grundstück ist in vollem Umfang zu fremden Wohnzwecken vermietet. Der gem. §§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184 ff. BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 1.200.000 €. Ein niedrigerer gemeiner Wert nach § 198 BewG wird nicht nachgewiesen.

Das Grundstück ist mit einer am Todestag i.H.v. 100.000 € valutierenden Hypothek belastet.

Der Jahreswert des zu Gunsten von Guido Frinken (60 Jahre alt) eingeräumten Nießbrauchs beträgt 63.000 €.

3. Festgeldanlage sowie Wertpapierdepot bei der Württembergischen Bank

a) Festgeldanlage

Eva Renner hatte zum 01.01.2021 für die Dauer von 1 Jahr einen Betrag von 1.000.000 € zu einem jährlichen Zinssatz 1,5 % fest angelegt.

Die Zinsen i.H.v. 15.000 € werden am 31.12. fällig. Auf den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2021 entfällt ein Zinsbetrag von 3.750 €.

b) Wertpapierdepot

Weiterhin war Eva Renner Eigentümerin von 3.000 Aktien der SOLARIS AG. Der maßgebende Kurswert betrug zum Todestag 20 €/Aktie.

Am 14.04.2021 hat die Hauptversammlung der SOLARIS AG rechtswirksam die Ausschüttung einer Dividende i.H.v. 3 €/Aktie für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. – 31.12.2020) beschlossen.

4. Darlehensforderungen

a) Darlehensforderung ggü. Saskia Traube

Ihrer Freundin, der Weinhändlerin Saskia Traube, hatte Eva Renner für die Sanierung ihres ebenfalls in Untertürkheim, Rebensteig 11, gelegenen Grundstücks zum 1. Juni 2019 ein unverzinsliches Darlehen i.H.v. 200.000 € gewährt. Nach den zivil-rechtlich wirksamen Vereinbarungen ist das Darlehen in monatlichen Raten von 2.000 € zurückzuzahlen.

Am Todestag von Eva Renner bestand noch eine Forderung ggü. Saskia Traube i.H.v. 156.000 €. Die Zahlung der monatlichen Raten von 2.000 € fließt nunmehr der Alleinerbin als Gesamtrechtsnachfolgerin zu und ist noch 6 Jahre und 6 Monate an diese zu entrichten.

3

“Eva Renner und ihr Testament“

4. Darlehensforderungen

b) Darlehensforderung ggü. dem Tennisverein Untertürkheim

Als passionierte Tennisspielerin hatte Eva Renner ihren Tennisverein bei der Finanzierung eines neuen Vereinsgebäudes auf dessen Grundstück Waldstraße 1 in Untertürkheim im Jahr 2019 mit einem – ebenfalls – unverzinslichen Darlehen i.H.v. 300.000 € unterstützt.

Nach den zivilrechtlich wirksamen Vereinbarungen wird das Darlehen in einem Betrag 10 Jahre nach dem Tod der Erblasserin und somit zum 31.03.2031 fällig und ist an die Erbin Ariane Renner zu zahlen.

Beide Darlehensforderungen sind zugunsten der Darlehensgeberin durch Eintragungen in die Grundbücher der Darlehensnehmer abgesichert und voll werthaltig.

5. Hausrat

Der gemeine Wert des der Erblasserin zuzurechnenden Hausrates beläuft sich zum Todestag auf 191.000 €.

6. Pkw

Der gemeine Wert des Pkw „Audi Q5“ beträgt zum Todestag 48.000 €.

III. Weiteres Vermögen

Zu Gunsten von Pauline Renner hatte die Erblasserin eine Lebensversicherung bei der Provinzial Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Als Bezugsberechtigte in der Police ist ausdrücklich Pauline Renner benannt worden. Beginnend mit dem Monat, der dem Todestag von Eva Renner folgt, hat Pauline Renner einen Anspruch auf eine lebenslange Rente i.H.v. monatlich 2.400 €.

IV. Sonstige Angaben

1. Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung der Eva Renner betragen insgesamt 9.000 € und sind von der Alleinerbin getragen worden. Zusätzlich sind Ariane Renner für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung und der Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Grundbesitzwerte (§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG i.V.m. § 157 BewG) Steuerberatungskosten von insgesamt 9.000 € entstanden.

2. Eva Renner hat innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall keine Schenkungen an ihre Tochter Ariane Renner und an Ihre Enkeltochter Pauline Renner vollzogen.

4

Wie starten Sie und gehen am effektivsten vor?

Zunächst ⇒ „Überfliegen“ des Sachverhalts
 Hier: **Gesamtfall eines Erwerbs von Todes wegen**

Klausurtyp

Typische Fallgestaltungen, die in der Prüfungsklausur zu beurteilen sind:

- Gesamtfall eines Erwerbs von Todes wegen, ggf. mit mehreren zu beurteilenden Erwerbern
- Schenkung unter Lebenden, ggf. mit mehreren zu beurteilenden Erwerbern
- Kombination aus Schenkung unter Lebenden und anschließendem Erwerb von Todes wegen
- 2 getrennte Teile: Schenkung unter Lebenden / Erwerb von Todes wegen

5

Was ist dann zu tun? – Aufgabenstellung genau lesen!

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für **Ariane Renner** und **Pauline Renner** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung
- II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Ausführungen zu den erbschaftsteuerlichen Auswirkungen für Guido Frinken sind nicht vorzunehmen und werden nicht bewertet.

Typische
 Aufgabenstellung in
 der Prüfungsklausur

6

Welche Informationen sind den Bearbeitungshinweisen zu entnehmen?

1. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.
2. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
3. Erforderliche Nachweise gelten als erbracht.
4. Auf das BMF-Schreiben „betr. Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtag ab 1. Januar 2021“ vom 28.10.2020 (BStBl. I 2020, S. 1048) sowie Anlage 9a zum BewG – entspricht der Tabelle 2 bzw. 6 zum „...Erlass betr. Bewertung von Kapitalforderungen und Kapitalschulden ...“ vom 10.10.2010, BStBl. I 2010, S. 810 – sowie Tabelle 1 dieses Erlasses wird hingewiesen.
5. Auf Wahlrechte in der Besteuerung ist nur hinzuweisen, jedoch im Einzelnen nicht einzugehen.
6. Ergeben sich bei der Berechnung Euro-Beträge mit Nachkommastellen, sind diese auf volle Euro-Beträge zu runden.

7

Haben Sie die grundlegende Struktur zur Lösung einer Erbschaftsteuerfalls und damit den Klausuraufbau verinnerlicht ?

Steuerpflicht

- Sachliche Steuerpflicht
- ~~Persönliche Steuerpflicht~~
- Entstehung der Steuer / Bewertungsstichtag
- Steuerklasse

Nur darauf eingehen,
wenn dies verlangt wird!
Hier nur steuerpfl.
Vorgang

Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Ermittlung des Vermögensanfalls
./ abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
= **Wert der Bereicherung**

./ persönliche Freibeträge
= **steuerpflichtiger Erwerb**

Nützen Sie dafür
R E 10.1. ErbStR !

x Steuersatz
= **Erbschaftsteuer**

8

Welche Informationen sind den Bearbeitungshinweisen zu entnehmen?

Klausurtyp zu 1.)

Achten Sie genau darauf, was Sie tun sollen und was nicht (Zeitfaktor!).

Auf den sog. „Vorspann“ ist in der Regel nicht einzugehen.

„Ausführungen (zum steuerpflichtigen Vorgang), zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.“

Klausurtyp zu 2.)

Typischer Bearbeitungshinweis in jeder Prüfungsklausur!

Was heißt das konkret?

Beim Ansatz der übergelassenen Vermögenswerte im Rahmen des Vermögensanfalls sind diese wie folgt zu betrachten:

1. Bewertung nach § 12 ErbStG (mit dem gemeinen Wert) und dann
2. Prüfung, ob eine sachliche Steuerbefreiung zur Anwendung kommt.

Klausurtyp zu 3.)

Dass Nachweise als erbracht gelten, spielt insbesondere für die Abzugsfähigkeit von Erbfallkosten (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG) eine Rolle. Diese sind in tatsächlicher Höhe, wenn sie höher als der Pauschbetrag von 10.300 € sind, nur mit entsprechendem Nachweis abzugsfähig.

9

Welche Informationen sind den Bearbeitungshinweisen zu entnehmen?

Klausurtyp zu 4.)

Gehen Sie davon aus, wenn Sie den Vervielfältiger zur Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung nach § 14 Abs. 1 BewG benötigen, dass der BMF-Erlass als Anlage der Klausuraufgabe beigelegt ist.

Das gilt i.d.R. auch für die Vervielfältiger aus Anlage 9a zum BewG bzw. Tabelle 1 und 2 des Erlasses vom 10.10.2010.

Klausurtyp zu 5.)

Mit dem Verweis auf Wahlrechte in der Besteuerung ist i.d.R., sofern nicht direkt darauf verwiesen wird, das Wahlrecht nach § 23 ErbStG gemeint.

Klausurtyp zu 6.)

Auf Rundungsregeln wurde in der Vergangenheit regelmäßig nicht verwiesen, erstmals jedoch in der Prüfung 2019!

Gehen Sie davon aus, dass in der Prüfungsklausur i.d.R. mit vollen Euro-Beträgen gerechnet wird.

Dann den Sachverhalt genau lesen!

10

© Dr. E. Lehmann, StBin

Ariane Renner
Einstiegsempfehlung

Für Ariane Renner (AR) als Alleinerbin liegt ein Erwerb von Todes wegen durch Erbanfall vor gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

AR ⇒ Gesamtrechtsnachfolgerin ⇒ Erbin 1. Ordnung nach der gesetzlichen Erbfolge (§ 1924 BGB)

Hier: **testamentarische Erbfolge**

Warum?

Das Testament enthält ein Vermächtnis i.S.d. § 1939 BGB ⇒ Nießbrauch für den Freund

Auswirkungen auf die Lösung?

Erfüllung durch AR und somit Berücksichtigung i.R.d. Nachlassverbindlichkeiten gem. § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG

11

© Dr. E. Lehmann, StBin

I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung

Klausurtyp
Bauen Sie Ihre Klausurlösung zur Ermittlung des Vermögensanfalls von der Reihenfolge her möglichst so auf, wie die einzelnen Vermögenspositionen im Klausursachverhalt dargestellt sind. Sie können davon ausgehen, dass die dem Klausurkorrektor vorliegende Musterlösung ebenfalls dem Weg der Sachverhaltsdarstellung folgt.

1. Einfamilienhausgrundstück in Untertürkheim, Weinbergweg 10
Ansatz des Grundstücks gem. § 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 157, §§ 189 ff. BewG mit dem *gesondert* festgestellten **Grundbesitzwert zum Bewertungsstichtag** 900.000 €

Besteuerungsebene – Prüfung sachlicher Steuerbefreiungen

Da AR unverzüglich nach notwendigen Renovierungsarbeiten in das von ihrer Mutter zu eigenen Wohnzwecken genutzte Einfamilienhaus einzieht, ist dieser Erwerb grundsätzlich nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG steuerbefreit (**selbst genutztes Familienheim**).

Begrenzung der Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 m², § 13 Abs. 1 Nr. 4c S. 1 ErbStG (= 2/3 der Gesamtfläche von 300 m²)
900.000 € x 2/3 = 600.000 € steuerfrei, d.h. steuerpflichtig **300.000 €**

Klausurtyp
Nutzen Sie die Beispiele in H E 13.4 „Steuerbefreiung – Beispiele“ ErbStH.

Hinweis
Die Selbstnutzungsfrist von 10 Jahren gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4c S. 5 ErbStG ist zu beachten.

12

2. Grundstück in Untertürkheim, Rathausplatz 1

Mietwohngrundstück i.S.d. § 181 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BewG, da in vollem Umfang zu fremden Wohnzwecken vermietet.

Ansatz des Grundstücks gem. § 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 157, §§ 184 ff. BewG mit dem *gesondert* festgestellten **Grundbesitzwert zum Bewertungsstichtag**

1.200.000 €

Besteuerungsebene – Prüfung sachlicher Steuerbefreiungen

Sachliche Steuerbefreiung gem. § 13d Abs. 1, da Vermietung zu Wohnzwecken und da auch die weiteren Voraussetzungen des § 13d Abs. 3 ErbStG erfüllt sind.

Achtung!

Den Befreiungsabschlag kann die Erwerberin auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie einem Dritten ein Nutzungsrecht (hier: Nießbrauch an den Mieterträgen) einräumen muss; vgl. R E 13d Abs. 9 ErbStR.

Steuerpflichtiger Grundbesitzwert: $(1.200.000 \text{ €} \times 90 \% =)$

1.080.000 €

Klausurtyp

Sie müssen die „Feinheiten“ von R E 13d (insb. Abs. 6) und H E 13d ErbStR/H beherrschen.

13

Auf dem Grundstück lastende Hypothek

Abzug der auf dem Grundstück lastenden und am Bewertungsstichtag mit 100.000 € (Nennwert, § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG) valutierenden Hypothek nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit.

Der Schuldenabzug ist jedoch eingeschränkt wegen der zu gewährenden Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, § 10 Abs. 6 S. 3 ErbStG n.F., d.h. Abzug nur zu 90 % = **90.000 €**.

Vermächtnis - Nießbrauch an den Mieterträgen

Da der Nießbrauch bei der Ermittlung des Grundstückswertes noch nicht berücksichtigt wurde (§ 10 Abs. 6 S. 11 ErbStG n.F.), ist dieses Vermächtnis als Nachlassverbindlichkeit gem. § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG abzuziehen.

Die Bewertung des lebenslänglichen Nutzungsrechtes erfolgt gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 14 Abs. 1 BewG mit dem Kapitalwert:

Jahreswert des Nießbrauchrechts gem. § 15 Abs. 2 BewG: **63.000 €**

Haben Sie an die Prüfung nach § 16 BewG gedacht?

Begrenzung des Jahreswertes nach § 16 BewG hat keine Auswirkungen, weil $(1.200.000 \text{ €} \div 18,6 =) 64.516 \text{ €}$ den tatsächlichen Jahreswert übersteigt.

x Vervielfältiger nach BMF v. 28.10.2020 (BStBl. I S. 1048)

Mann, Alter am Bewertungsstichtag (§ 11 ErbStG) 60 Jahre: **12,858**

= Kapitalwert **810.054 €**

Abzugsfähig nach § 10 Abs. 6 S. 3 ErbStG zu 90 % = **729.048 €**

Klausurtyp

Ein grober klausursystematischer Fehler wäre der direkte Abzug der Belastungen vom Grundstückswert im Rahmen des Vermögensanfalls.

14

© Dr. E. Lehmann, StBin

3. Festgeldanlage und Wertpapierdepot bei der Württembergischen Bank

a) Festgeldanlage

Ansatz mit dem Nennwert gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG	1.000.000 €
+ Ansatz der bis zum Todestag angefallenen Zinsen als Kapitalforderung gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG mit dem Nennwert i.H.v. 15.000 € x 3/12 =	3.750 €

b) Wertpapierdepot

Ansatz der Aktien mit dem Kurswert zum Bewertungsstichtag (§ 11 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 11 Abs. 1 BewG: 3.000 Aktien x 20 €/Aktie =	60.000 €
--	-----------------

Ansatz der Dividende?

Ein Ansatz der Dividende als Kapitalforderung kommt nicht in Betracht, weil sie erst mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 14.04.2021 und damit nach dem Bewertungsstichtag/Steuerentstehungszeitpunkt (§ 11 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG = 31.03.2021) entstanden ist.

15

© Dr. E. Lehmann, StBin

4. Darlehensforderungen

a) ggü. Saskia Traube

Ansatz der **Kapitalforderung** mit dem vom Nennwert abweichenden **Gegenwartswert** gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 BewG, da

- unverzinsliche Forderung
- mit laufender Tilgung über eine Laufzeit von noch 6 Jahren und 6 Monaten (**Tilgungsdarlehen**)

Berechnungswege

- nach Erlass v. 10.10.2010, BStBl I 2010 S. 810 – Kapitel II Tz. 1.2.1
oder
- über § 13 Abs. 1 BewG (Erlass v. 10.10.2010 (s.o.) – Kapitel III Tz. 1.2.1)

Klausurtyp

Tab. 6 im Ländererlass vom 10.10.2010 stimmt bis auf die Beschränkung auf das 18,6-fache mit Tab. 2 im Erlass überein. Die Bewertung wiederkehrender, zeitlich begrenzter Nutzungen und Leistungen entspricht bis auf diese Beschränkung sinngemäß der Bewertung von in Raten fälligen unverzinslichen Kapitalforderungen und -schulden, siehe Kapitel III, Tz. 1.2.1.

Nennwert (Jahreswert: 2.000 € x 12 Monate)	24.000 €
x Vervielfältiger aus Tabelle 2 zum o.g. Erlass bzw. aus Anlage 9a zum BewG	
Ermittlung des Vervielfältigers:	
Vv für 7 Jahre: 5,839	
Vv für 6 Jahre: <u>5,133</u>	
Differenz 0,706	
6/12 0,353	
interpoliert: (5,133 + 0,353 =) 5,486	x 5,486
= Gegenwartswert	131.664 €

16

4. Darlehensforderungen

a) ggü. dem Tennisverein

Ansatz der **Kapitalforderung** mit dem vom Nennwert abweichenden **Gegenwartswert** gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 3 BewG, da

- unverzinsliche Forderung
- mit Laufzeit von 10 Jahren (und damit mehr als einem Jahr) und
- Fälligkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Betrag (**Fälligkeitsdarlehen**)

Der Gegenwartswert ist nach dem Erlass v. 10.10.2010 (BSStB I 2010 S. 810), Kapitel II Tz. 1.2.1 und unter Anwendung der Tabelle 1 wie folgt zu ermitteln:

Nennwert der Forderung	300.000 €
x Vervielfältiger aus Tabelle 1 zum o.g. Erlass bei einer Laufzeit von 10 Jahren	x 0,585
= Gegenwartswert	175.500 €

17

4. Hausrat

Ansatz nach § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 BewG mit dem **gemeinen Wert** von 191.000 €

./i. Freibetrag, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG,
da Steuerklasse I, § 15 Abs. 1 *Stkl. I Nr. 2* ErbStG ./i. 41.000 €

Ansatz mit **150.000 €**

5. Pkw

Ansatz nach § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 BewG mit dem **gemeinen Wert** von 48.000 €

./i. Freibetrag, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErbStG,
da Steuerklasse I, § 15 Abs. 1 ErbStG ./i. 12.000 €

Ansatz mit **36.000 €**

Achtung!

Die Lebensversicherung gehört nicht zum Nachlass von AR (Bezugsberechtigte benannt in der Police (R E 3.6, 3.7 ErbStR) ⇒ § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG

18

© Dr. E. Lehmann, StBin

6. Sonstige Kosten

- Kosten für die Beerdigung etc.	9.000 €
- StB-Kosten	<u>9.000 €</u>
⇒ abzugsfähig und auch nicht nach § 10 Abs. 6 ErbStG zu kürzen, auch wenn sie sich teilweise auf nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c, § 13d ErbStG nur begrenzt zu steuerndes Vermögen beziehen (H E 10.7 „Steuerberatungskosten ...“ ErbStH).	
insgesamt	18.000 €

Die Aufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG sind nachweislich höher als der Pauschbetrag von 10.300 € gem. § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 ErbStG.



Abzug in voller Höhe

19

© Dr. E. Lehmann, StBin

Wert der Bereicherung:

Einfamilienhausgrundstück	300.000 €
Mietwohngrundstück	1.080.000 €
Festgeldanlage + Zinsen	1.003.750 €
Wertpapierdepot	60.000 €
Darlehensforderung ggü. Traube	131.664 €
Darlehensforderung ggü. Tennisverein	175.500 €
Hausrat	150.000 €
Pkw	<u>36.000 €</u>
= Vermögensanfall	2.936.914 €

./. Nachlassverbindlichkeiten

Klausurtyp

Prüfen Sie immer der Reihe nach ab, ob Nachlassverbindlichkeiten nach **§ 10 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 2 und/ oder Nr. 3 ErbStG** abzugsfähig sind!

20

© Dr. E. Lehmann, StBin

Wert der Bereicherung:

/. Nachlassverbindlichkeiten	
§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG (<i>Erblasserschulden</i>)	
– Hypothek Mietwohngrundstück	/. 90.000 €
§ 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG (<i>Erbfallsschulden</i>)	
– Vermächtnis: Nießbrauch an den Mieterträgen bzgl. des Mietwohngrundstücks	/. 729.048 €
§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG (<i>Erbfallkosten</i>)	
– Beerdigungs- und StB-Kosten	/. 18.000 €
= Wert der Bereicherung	2.099.866 €

21

© Dr. E. Lehmann, StBin

II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Wert der Bereicherung	2.099.866 €
§ 14 ErbStG ist nicht zu beachten. (Lt. SV keine Vorerwerbe innerhalb der letzten 10 Jahre)	
/. Freibetrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG i.V.m. § 15 Abs. 1 ErbStG (Stkl. I)	/. 400.000 €
§ 17 Abs. 2 ErbStG kommt altersbedingt nicht mehr zur Anwendung.	
Klausurtyp Empfehlung: Gehört der Erwerber bei einem Erwerb von Todes wegen zur Erwerbergruppe des § 17 ErbStG, dann ist darauf kurz einzugehen, auch wenn der Versorgungsfreibetrag altersbedingt nicht mehr zu Anwendung kommt.	
= steuerpflichtiger Erwerb	1.699.866 €
Abrundung auf volle 100 € nach § 10 Abs. 1 S. 6 ErbStG	1.699.800 €
Klausurtyp Vergessen Sie die Abrundung auf volle 100 € nicht!	
Steuersatz nach § 15 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 ErbStG – <i>in Abhängigkeit von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse: Stkl. I</i>	x 19 %
Festzusetzende Erbschaftsteuer	322.962 €
Ist das wirklich die festzusetzende Erbschaftsteuer?	
Ja, der Härteausgleich nach § 19 Abs. 3 ErbStG kommt nicht zur Anwendung.	<i>Die Tochter ist als Erwerberin Steuerschuldnerin nach § 20 Abs. 1 S. 1 ErbStG.</i>

22

Pauline Renner

Einstiegsempfehlung bzw. wird an dieser Stelle in der Lösung erwartet (oder auch lt. Aufgabenstellung)

Die Ansprüche aus der Lebensversicherung führen zu einem Erwerb von Todes wegen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG – Vermögensvorteil auf der Basis eines Vertrages zugunsten Dritter.

Die Lebensversicherung gehört nicht zum Nachlass der Erbin, da eine Bezugsberechtigte im Versicherungsvertrag benannt wurde!

I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung

Ansatz der Ansprüche gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. §§ 14, 15 BewG mit dem **Kapitalwert**

Jahreswert der Rente, § 15 Abs. 1 BewG: 2.400 € x 12 Monate = 28.800 €

x Vielfältiger nach § 14 Abs. 1 BewG i.V.m. BMF vom 28.10.2020 (BStBl. I S. 1048)
Frau, Alter am Bewertungsstichtag: 20 Jahre x 18,067

= Kapitalwert (= Vermögensanfall) **520.329 €**

= **Wert der Bereicherung**, da keine abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten vorhanden sind.

23

II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Wert der Bereicherung 520.329 €

./. persönlicher Freibetrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 ErbStG (Stkl. I) ./. 200.000 €

= **steuerpflichtiger Erwerb** 320.329 €

Abrundung auf volle 100 € nach § 10 Abs. 1 S. 6 ErbStG **320.300 €**

x Steuersatz, § 19 Abs. 1 ErbStG (Stkl. I) x 15 %

= Erbschaftsteuer 48.045 €

Ist das die festzusetzende Erbschaftsteuer?

Der Härteausgleich nach **§ 19 Abs. 3 ErbStG** findet Anwendung.

Wertgrenze der letztvorhergehenden Tabellenstufe 300.000 €
hierauf entfallende Steuer x 11 % 33.000 €

steuerpflichtiger Erwerb 320.300 €

./. Wertgrenze der letztvorhergehenden Tabellenstufe 300.000 €

Unterschiedsbetrag 20.300 €

hiervon die Hälfte, § 19 Abs. 3 Bu. a ErbStG x 50 % 10.150 €

= **festzusetzende Erbschaftsteuer** **43.150 €**

24

II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Wahlrecht in der Besteuerung?

Hinsichtlich dieser wiederkehrenden (lebenslänglichen) Leistungen aus der Lebensversicherung räumt § 23 ErbStG der Erwerberin ein Wahlrecht ein, die Erbschaftsteuer entweder

- (einmalig) vom Kapitalwert
 - oder
 - jährlich im Voraus
- von dem Jahreswert zu entrichten.

Die Enkelin ist als Erwerberin Steuerschuldnerin nach § 20 Abs. 1 S. 1 ErbStG.

Klausurtyp

Auf die Steuerschuldnerschaft ist in der Steuerfachwirtprüfung regelmäßig nicht einzugehen.

25

Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Schenkungsteuer bei einer Schenkung unter Lebenden

Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

gem. § 10 ErbStG unter Heranziehung der Vorschriften des BewG; vgl. R E 10.1 ErbStR

Ermittlung des **Vermögensanfalls**, §§ 10, 12 ErbStG (= Bruttoerwerb)

Bewertung der Schenkungsgegenstände

Berücksichtigung sachlicher Steuerbefreiungen, §§ 13, 13a, 13c, 13d ErbStG

*./. Vollschenkungen: ggf. anfallende Erwerbsnebenkosten (H E 10.7 ErbStH)
gemischte Schenkung/Schenkungen unter Auflage: Gegenleistungen bzw. Auflagen
und ggf. anfallende Erwerbsnebenkosten (R/H E 7.4 ErbStR/H, H E 10.7 ErbStH)*

= **Bereicherung des Erwerbers** (= Nettoerwerb)

./. persönlicher Freibetrag, § 15 i.V.m. § 16 ErbStG

= **steuerpflichtiger Erwerb**

x **Steuersatz**, § 19 (1) ErbStG

= **Schenkungssteuer** (Prüfung § 19 (3) ErbStG)

(ggf. Sondervorschriften beachten)

26